

VERKAUFSPROSPEKT

HWB Umbrella Fund

(Fonds commun de placement à compartiments multiples gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Verwaltungsreglement)

Der **HWB Umbrella Fund** (der „Fonds“) besteht derzeit aus folgenden Teilfonds:

Teilfonds 1:	HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio
Teilfonds 2:	HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds
Teilfonds 3:	HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus

Die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Investmentfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter und des Verwaltungsreglements in der jeweils geltenden Fassung. Das Verwaltungsreglement ist im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Der Verkaufsprospekt bildet mit dem Verwaltungsreglement eine sinngemäße Einheit; sie ergänzen sich deshalb. Der Verkaufsprospekt sowie das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds **HWB Umbrella Fund**. Liegt der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Erwerber zusätzlich der letzte Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des Fonds sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, 1C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft 1741 Fund Management AG, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblätter abweichen.

Die 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind

oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle und sonstige Beauftragte dürfen Informationen über Anleger an externe Parteien weitergeben, z.B. an den Fondsinitiator, autorisierte Vertriebsstellen oder wie notwendig erachtet von der Verwaltungsgesellschaft, von der Register- und Transferstelle oder von sonstigen Beauftragten, die von ihnen zur Bereitstellung von erweiterten Anlegerdiensten genutzt werden, sowie - insbesondere in Bezug auf die Register- und Transferstelle - für die Delegation von Datenverarbeitungsvorgängen als Teil der Aufgaben der Register- und Transferstelle. Der Antragssteller ist ferner damit einverstanden, dass Informationen über Anleger (vorbehaltlich der Anwendungen örtlicher Gesetze und/oder Vorschriften) außerhalb Luxemburgs genutzt werden können und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs unterliegen. Wenn Informationen über Anleger an Länder übermittelt werden, die in Bezug auf Datenschutzvorschriften nicht als gleichwertig betrachtet werden, ist es gesetzlich erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder sonstige Beauftragte angemessene Maßnahmen ergreifen.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf Ebene spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@1741group.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt und in den Basisinformationsblättern enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung des Anlegers.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

Stand: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt	4
1. Der Fonds	4
2. Die Verwaltungsgesellschaft	4
3. Investmentmanager	6
4. Anlageberater	7
5. Die Verwahrstelle	8
6. Die Register- und Transferstelle	10
7. Berechnung des Anteilwertes	10
8. Anteilklassen	11
9. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen	11
10. Ausschüttungspolitik	12
11. Datenschutz	13
12. Ihre Ansprechpartner	13
13. Steuern	14
14. Benchmark	18
15. Rechtsstellung der Anteilinhaber	18
Verkaufsprospekt Teilfonds 1	19
Verkaufsprospekt Teilfonds 2	32
Verkaufsprospekt Teilfonds 3	45
Verwaltungsreglement	58
Artikel 1 Der Fonds	58
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	59
Artikel 3 Die Verwahrstelle	59
Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik	60
Artikel 5 Anteile an dem Fonds und Anteilklassen	73
Artikel 6 Ausgabe von Anteilen	73
Artikel 7 Anteilwertberechnung	74
Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	76
Artikel 9 Rücknahme von Anteilen	77
Artikel 10 Umtausch von Anteilen	77
Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung	78
Artikel 12 Ausschüttungen	78
Artikel 13 Dauer und Auflösung des Fonds / der Teilfonds und Anteilklassen	79
Artikel 14 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	80
Artikel 15 Allgemeine Kosten	80
Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist	82
Artikel 17 Änderungen	82
Artikel 18 Veröffentlichungen	82
Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	83
Artikel 20 Inkrafttreten	83

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Umbrella-Fonds ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" (FCP) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten.

Der **HWB Umbrella Fund** besteht derzeit aus vier Teilfonds:

- HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio,
- HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds,
- HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus und

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio** wurde als Fonds Victoria Strategies Portfolio nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Form eines Fonds „commun de placement“ aufgelegt. Mit Wirkung zum 1. Juni 2005 wurde der Fonds Victoria Strategies Portfolio in einen Umbrella-Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgewandelt und bildet den ersten Teilfonds des HWB Umbrella Fund.

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds** wurde als Fonds HWB PORTFOLIO Plus Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Form eines Fonds „commun de placement“ aufgelegt. Mit Wirkung zum 13. Februar 2004 wurde der Fonds HWB PORTFOLIO Plus Fonds in einen Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgewandelt. Mit Wirkung zum 1. Juni 2005 wurde der Fonds HWB PORTFOLIO Plus Fonds in einen Umbrella-Fonds nach Teil I Gesetz vom 17. Dezember 2010 umgewandelt und bildet den zweiten Teilfonds des HWB Umbrella Fund.

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus** wurde am 2. Mai 2006 als dritter Teilfonds des HWB Umbrella Fund unter dem Namen HWB Umbrella Fund - HWB Renten Portfolio aufgelegt. Der HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus ist ein Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Teilfonds des HWB Umbrella Fund sind auf unbestimmte Dauer errichtet und erfüllen entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009. Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 unterliegt der Fonds darüber hinaus den Regelungen der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die 1741 Fund Management AG („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit eingetragenem Sitz in Austrasse 59, FL-9490 Vaduz, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 24. Mai 2013 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unter der Handelsregisternummer FL-0002.456.004-7 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist genehmigt und reguliert als Verwaltungsgesellschaft und AIFM von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und verfügt über die erforderlichen Genehmigungen OGAW zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist vollständig genehmigt und

es ist ihr mithin gestattet, Luxemburger Fonds im Einklang mit den Art. 119 ff. des Gesetzes von 17. Dezember 2010 zu verwalten.

Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts beträgt das voll eingezahlte genehmigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft CHF 2.800.000 und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Ihr Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender,
Herr Prof. Dr. Dirk Zetzsche,
Herr Philippe Burgener.

Ihre Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Markus Wagner,
Herr Stefan Schädler.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit.

Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt:

- (1) Tätigkeit als Register- und Transferstelle,
- (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie
- (3) Kundenkommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Kundenkommunikationsfunktion der OGA-Verwaltungstätigkeit überwiegend selbst aus.

Die Finanzberichte und andere Dokumente, die für Anleger bestimmt sind (PRIIPS, Mitteilungen an die Anleger) werden von der Verwaltungsgesellschaft selbst erstellt und veröffentlicht. Die Bekanntgabe der Finanzberichte (inkl. Hinterlegung bei der Aufsichtsbehörde) erfolgt ebenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft. Moventum S.C.A. unterstützt die Verwaltungsgesellschaft beim Versand von Dokumenten an die einzelnen Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Moventum S.C.A. mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Register- und Transferstelle betraut. Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen, die Führung des Anteilregisters sowie die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML).

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung selbst und ist mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Fondsbuchhaltung, der Bestimmung des Nettoinventarwertes, der Führung der Buchhaltungsunterlagen sowie der Erstellung der in diesem Prospekt und im luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Finanzberichte des Fonds.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen.

Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

3. Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva der jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten der jeweiligen Teilfonds einen Investmentmanager hinzuziehen.

Die Anlageentscheidungen für den jeweiligen Teilfonds werden von dem Investmentmanager getroffen.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion des Investmentmanagers selbst.

Die Aufgaben des Investmentmanagers erstrecken sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der im Fondsvermögen befindlichen

Vermögenswerte und auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Der Investmentmanager kann auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern er dies für angemessen hält.

Der Investmentmanager ist berechtigt zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für seine übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist er zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt der Investmentmanager die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Es ist dem Investmentmanager nicht gestattet, Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegen zu nehmen.

Soft Commissions und Retrozessionsvereinbarungen durch den Investmentmanager

Soft-Commission-Verträge sind Verträge, bei denen der Investmentmanager Transaktionen über bestimmte Broker steuert, um als Gegenleistung von diesem Research- und/oder Brokerdienstleistungen zu erhalten. Bei Retrozessionsvereinbarungen erhält der Investmentmanager geldwerte Vorteile bzw. Rückvergütungen/Kommissionen/Rabattierung für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z. B. Broker).

Soweit der Investmentmanager in der Vergangenheit Soft-Commission-Verträge oder Retrozessionsvereinbarungen abgeschlossen hat und diese noch existieren bzw. neue Vereinbarungen schließt, müssen diese die nachstehend festgelegten Bedingungen zu Soft-Commission-Verträgen einhalten, insbesondere dürfen solche Vereinbarungen nicht zum Nachteil der Anleger des Fonds abgeschlossen werden.

Die betreffenden Soft Commission Verträge des Fonds müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Der Investmentmanager wird, wenn er Soft Commission Verträge eingeht, stets im besten Interesse des Fonds handeln.
- (ii) Die im Rahmen von Soft Commission Verträgen geleisteten Dienste müssen im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Investmentmanagers stehen.
- (iii) Provisionen für Portfoliotransaktionen des Fonds werden von dem Fondsmanager nur an solche Dritte gezahlt, die juristische Personen sind.
- (iv) Der Investmentmanager erstellt Berichte über die Soft Commission Verträge unter Angabe der Art der Dienstleistungen, die er erhielt.
- (v) Soft Commission Verträge werden in den periodischen Berichten aufgeführt.

Details zu den Verträgen und den geflossenen bzw. erhaltenen Kommissionen/Soft Commissions sowie die Marktgerechtigkeit der Kurse der über den jeweiligen Broker getätigten Geschäfte müssen jederzeit verfügbar sein.

4. Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater hinzuziehen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die

Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des Fonds und der gesetzlichen sowie vertraglichen Anlagebeschränkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die HWB Capital Management Suisse S.à r.l. zum Anlageberater („Anlageberater“) ernannt. Die HWB Capital Management Suisse S.à r.l. ist eine Gesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Basel. Der Geschäftszweck ist die Erbringung von Dienstleistungen im In- und Ausland in den Bereichen Anlage- und Vermögensberatung, Treuhand und Unternehmensberatung sowie Vermögensverwaltung.

Der Anlageberater ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere, Devisen, Index- und Future-Kontrakte abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, den Empfehlungen des Anlageberaters Folge zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Der Anlageberater wird keine Gelder oder sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegennehmen.

5. Die Verwahrstelle

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (www.hal-privatbank.com/impressum) zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine

Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt

6. Die Register- und Transferstelle

Als Register- und Transferstelle für den Fonds wurde die **Moventum S.C.A.** bestellt. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich in 12, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg.

Die Funktion der Register- und Transferstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Register- und Transferstellenvertrag sowie diesem Verkaufsprospekt.

Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt. Die Kosten werden dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen belastet.

7. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds wird unter der Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements, vorgenommen. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

Die Berechnung des Anteilwertes des Teilfonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens (= Fondsvermögen des Teilfonds abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen in EUR:	10.000.000,00
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000,00</u>
Anteilwert (= Rücknahmepreis in EUR)	50,00

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Verwaltungsreglements die Bewertung, Artikel 8 des Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Verwaltungsreglements die Rücknahme von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den jeweiligen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Details sind im Verwaltungsreglement geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

8. Anteilklassen

Für den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds können Anteilklassen im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Für jeden Teilfonds werden die Anteilklassen V und die Anteilklasse R ausgegeben. Die Anteilklasse V ist den Kunden (natürliche und juristische Personen) der HWB Capital Management Hans Wilhelm Brand e.K. vorbehalten. Die Anteilklasse R wurde für die Retail Kunden (natürliche und juristische Personen) aufgelegt.

Die Anteilklasse V kann nur in die Anteilklasse V der jeweiligen Teilfonds umgetauscht werden. Die Anteilklasse R kann nur in die Anteilklasse R der jeweiligen Teilfonds umgetauscht werden.

Für den Teilfonds HWB Umbrella Fund – HWB PORTFOLIO Plus Fonds wird zusätzlich eine weitere Anteilklasse angeboten. Die Anteilklasse CHF ist für natürliche und juristische Personen vorgesehen und lautet auf die Währung Schweizerfranken (CHF). Spar- und Entnahmepläne werden für diese Anteilklasse nicht angeboten. Soweit für den Teilfonds Mindestanlage- bzw. Mindestfolgeanlagesummen in Euro festgesetzt sind, gilt für die Anteilklasse CHF der jeweilige Euro-Gegenwert in CHF.

Die jeweiligen Anteilklassen unterscheiden sich nicht in der Gebührenstruktur. Die bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes tatsächlich für den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds aufgelegten Anteilklassen sind im Überblick des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den jeweiligen Teilfonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

9. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen

Anteile am jeweiligen Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt, unter Management und Verwaltung, verzeichneten Zahl- und Informationsstellen sowie Vertriebsstellen erworben, umgetauscht und zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich je Teilfonds aus dem Abschnitt "Der Teilfonds im Überblick" ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistung weitergegeben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen in EUR:	10.000.000,00
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000,00</u>
Anteilwert (= Rücknahmepreis in EUR)	50,00
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 5%	
Ausgabepreis je Fondsanteil in EUR	52,50

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzeichner beim Erwerb von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder

Vertriebsstellen ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem FATF Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft der jeweiligen Teilfonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach ihrer Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des jeweiligen Teilfonds auswirken könnten.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu dem im jeweiligen Teilfonds Überblick festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen in EUR:	10.000.000,00
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000,00</u>
Anteilwert (= Rücknahmepreis in EUR)	50,00

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

10. Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des jeweiligen Teilfondsvermögens erwirtschaftet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 12 Nummer 2 des Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des jeweiligen Teilfondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht

realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

Die Ertragsverwendung wird im Verkaufsprospekt im Überblick des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

11. Datenschutz

Jegliche personenbezogenen Daten bezüglich natürlicher Personen werden in Übereinstimmung mit den im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) verarbeitet.

Anleger können im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.com hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

Zwecks Durchführung ihrer Tätigkeiten werden die Dienstleister des Fonds Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds und deren Anleger auf in Liechtenstein von der Verwaltungsgesellschaft betriebenen Systemen übermitteln, speichern und verarbeiten. Die Anleger des Fonds werden darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbestimmungen in Liechtenstein von der EU, wie für alle EU-Mitgliedsstaaten, als adäquat angesehen werden. Die Anleger des Fonds ermächtigen die Dienstleister des Fonds, transaktions- sowie personenbezogene Daten nach Liechtenstein zu transferieren, dort zu speichern und zu verarbeiten.

12. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Diesen Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen. Ferner sind die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite www.fundinfo.com abrufbar oder werden auf Anfrage als Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten ermittelt und werden täglich auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der Website www.fundinfo.com, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung

veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Verwaltungsreglement beschrieben.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

13. Steuern

Die Einkünfte des Umbrella-Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen sind. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „taxe d'abonnement“ von derzeit 0,01% p.a. auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten und Anleger sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich in Bezug auf ihre persönliche Situation auch steuerrechtlich beraten lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Fonds ist Gegenstand des US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), welcher bestimmt, dass eine Meldung von bestimmten Informationen an den Internal Revenue Service, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (IRS) zu erfolgen hat. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US Personen gehalten werden oder von nicht US-amerikanischen Rechtsträgern, die mittelbar oder unmittelbar US-Eigentümer bzw. Beherrschende US Personen haben. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht führt potenziell zu der Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30%) auf bestimmte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen), die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben sowie Brutto-Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Übertragung von Eigentum, welches zu Zins- oder Dividendenzahlungen führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben. Die vorgeschlagenen Vorschriften des US Finanzministeriums, auf die sich die Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Vorschriften des US-Finanzministeriums verlassen können, beseitigen jedoch die Quellensteuer von 30 % auf Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung.

Nach den FATCA Vorschriften wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution im Sinne der FATCA-Bestimmungen, FFI) behandelt. Danach kann der Fonds die Anleger dazu verpflichten, Nachweise über ihre steuerliche Ansässigkeit sowie sämtliche andere

Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der oben genannten Vorschriften erforderlich scheinen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt ist der Fonds zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a. Der Fonds kann sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einbehalten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen (im Hinblick auf die Beteiligungen des Fonds) erforderlich ist.
- b. Der Fonds kann von jedem Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, unverzüglich sämtliche personenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind und / oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrags festzustellen.
- c. Der Fonds ist dazu berechtigt, personenbezogene Informationen an jedwede Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde vorgegeben wird.

Der Fonds kann die Zahlung von Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme oder dem Rückkauf der Anteile gegenüber einem Anleger zurückbehalten, bis dem Fonds hinreichende Informationen zur Ermittlung des einzubehaltenden Betrags zur Verfügung stehen.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen in Form eines Modells I (Intergovernmental Agreement Model I, IGA I) abgeschlossen, so dass der Fonds den Anforderungen des Luxemburgischen IGA sowie des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020) („FATCA-Gesetz“) entsprechen muss. Zu diesen Verpflichtungen zählt auch die Verpflichtung des Fonds, (i) den Status seiner Anteilinhaber vor Anteilserwerb zu bestimmen und (ii) den automatischen Informationsaustausch hinsichtlich steuerlich relevanter Daten mittelbar mit den Vereinigten Staaten durchzuführen. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US Personen gehalten werden oder von nicht US-amerikanischen Rechtsträgern, die mittelbar oder unmittelbar beherrschende US-Personen haben. In diesem Zusammenhang muss der Fonds Informationen über sämtliche seiner Anteilinhaber erheben und überprüfen. Jeder Anteilinhaber (oder – im Fall eines sog. passiven NFFE im Sinne von FATCA, der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer an dem Anleger, der eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreitet) stimmt zu, vor Anteilserwerb und auf Anfrage des Fonds bestimmte Informationen mit den entsprechenden Nachweisen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stimmt jeder Anteilinhaber zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen proaktiv sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf seinen Status haben können, z.B. den Wechsel der Anschrift.

Im Fall der Nichtbeachtung von Informations- und Mitwirkungspflichten eines Anteilinhabers nach FATCA wird der Fonds bestimmte Maßnahmen ergreifen, um seinen eigenen Verpflichtungen nach FATCA nachzukommen. Daraus kann sich unter den Voraussetzungen des anwendbaren IGA die Verpflichtung des Fonds ergeben, der zuständigen Steuerbehörde den Namen, die Anschrift und die Steueridentifikationsnummer des Anteilinhabers (soweit vorhanden) sowie Informationen bezüglich des Anteilswerts und jeglicher Zahlungen mitzuteilen (wobei diese Auflistung nicht abschließend ist).

Obwohl der Fonds bestrebt ist, jegliche seiner Pflichten zur Vermeidung einer FATCA Quellensteuer zu erfüllen, kann die Erhebung einer solchen Quellensteuer nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Wert der Anteile des Anteilinhabers erheblich sinken, wenn dem Fonds aufgrund der FATCA Regelungen eine Quellensteuer auferlegt wird. Stehen dem Investmentfonds die erforderlichen Informationen nicht von jedem Anleger zur Verfügung und / oder kann der Fonds diese Informationen nicht der luxemburgischen Steuerbehörde weitergeben, so kann dies zur Erhebung der 30%-igen Quellensteuer auf Zahlungen von Einkünften mit ihrer Quelle in den Vereinigten Staaten führen.

Sofern ein Anteilinhaber den Informations- und Nachweisanfragen des Fonds nicht nachkommt, können ihm jegliche Steuern, Strafen oder Kosten auferlegt werden, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Anlegers entstehen. Der Fonds kann in seinem Ermessen die Anteile des

Anlegers zurückkaufen, insbesondere wenn die Investition dieses Anlegers nach FATCA Bestimmungen unzulässig ist.

Anteilinhaber, die als mittelbare Anteilseigner in den Fonds investieren, wird empfohlen, den Status ihrer Mittelspersonen im Hinblick auf die US-amerikanische Quellensteuer und den genannten Meldepflichten zu überprüfen.

Common Reporting Standard (CRS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS") entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch ("AEOI") zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "EU-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die EU-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 (geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020) über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("CRS-Gesetz") in Luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzkonten sowie deren steuerliche Ansässigkeit und/oder CRS-Status zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber an die luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter. Dementsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft von Anlegern vor Anteilserwerb zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese Beherrschenden Personen) verlangen und den luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu dem entsprechenden Finanzkonto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt.

Die Verwaltungsgesellschaft muss Anlegern, welche natürliche Personen sind sowie Beherrschenden Personen von Anlegern, welche bestimmte Rechtsträger sind, für FATCA und CRS Zwecke mitteilen, dass (i) die Emittentin für die Verarbeitung der laut FATCA- und CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im FATCA- und CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können, die wiederum diese Daten an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weitergeben können; (iv) die Beantwortung von FATCA- und CRS-bezogenen Fragen durch den Anleger Pflicht ist und die Nichtbeantwortung unter anderem in falschen Meldungen resultieren kann; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("Multilaterale Vereinbarung") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustauschs nach FATCA und CRS bestimmte personenbezogene Daten über Anleger zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung der von der Emittentin begebenen Anteile erklären sich die

Anleger mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß FATCA und CRS einverstanden. Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Emittentin, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertretern oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf FATCA - und CRS - relevante Informationen, zwecks automatischen Informationsaustauschs der zuständigen Behörden, an die Luxemburger Steuerbehörden melden.

DAC 6

DAC 6 zielt darauf ab: (i) die Transparenz bei grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU zu erhöhen, (ii) den Spielraum für schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerpflichtige davon abzuhalten, sich auf eine bestimmte Regelung einzulassen, wenn diese offengelegt werden muss.

DAC 6 schreibt Vermittlern und Steuerpflichtigen die Offenlegung von meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen vor (kurz gesagt: Transaktionen, die eines der in DAC 6 genannten Merkmale erfüllen).

Der Anwendungsbereich von DAC 6 ist sehr weitreichend und während einige der Merkmale auf Vereinbarungen abzielen, die einen Steuervorteil als Hauptvorteil bieten, gibt es andere Merkmale, die nicht mit diesem "Hauptvorteilstest" verbunden sind. Akteure, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsvereinbarungen im Sinne von DAC 6 entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Durchführung bereitstellen oder deren Durchführung verwalten, könnten gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Vereinbarungen, die gemäß DAC 6 als meldepflichtig gelten und die Anlagen des Fonds betreffen, bei den zuständigen Luxemburgischen Steuerbehörden einzureichen, die ihrerseits diese Informationen automatisch mit anderen relevanten EU-Mitgliedstaaten austauschen werden. Ist der Vermittler außerhalb der Europäischen Union ansässig oder unterliegt er dem Anwaltsprivileg, was durch die entsprechende Umsetzung von DAC 6 in nationales Recht bestätigt wurde, geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über. Solange der Fonds oder eine zwischengeschaltete Stelle ihren Berichtspflichten nachkommt, wird DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anlagen haben. Die Erkenntnisse aus den DAC-6-Offenlegungen können in der Folge die künftige Steuerpolitik in der EU bestimmen.

ATAD 1 und ATAD 2

Im Rahmen ihres Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die EU-Kommission zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung erlassen, die Richtlinien des Rates EU 2016/1164 und EU 2017/952 (ATAD 1 bzw. ATAD 2). Luxemburg hat beide Richtlinien in sein nationales Recht umgesetzt. ATAD 1 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umgesetzt. Es umfasst Vorschriften zur Begrenzung des Steuerabzugs bei Zinszahlungen sowie andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, wie z.B. EU-interne Anti-Hybrid-Vorschriften. ATAD 2 wurde größtenteils mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt und erweitert die Anti-Hybrid-Regeln auf hybride Gestaltungen, an denen Nicht-EU-Länder beteiligt sind. Darüber hinaus enthält die ATAD 2 spezifische Bestimmungen, die negative steuerliche Auswirkungen auf "umgekehrte hybride Unternehmen" haben könnten und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Eine umgekehrte hybride Einheit ist eine Einheit, die in ihrem Gründungsland als steuerlich transparent behandelt wird, aber in dem Land, in dem ihre Partner ansässig sind, als nicht transparent gilt. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen, um bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen von der Definition einer umgekehrten hybriden Einheit auszunehmen. ATAD 1 und ATAD 2 können die Renditen des Fonds für seine Anleger beeinflussen.

Meldepflichten

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Informationen, die Namen, Adressen und relevante Bankkontonummern von Anlegern an jede Steuerbehörde weiterzugeben, wo das Gesetz eine solche Offenlegung fordert oder wenn die Verwaltungsgesellschaft glaubt, mit der Offenlegung im besten Interesse des Fonds zu handeln. Anleger sollen dem Fonds, ggf. über Dritte, alle

notwendigen oder erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und über jegliche Änderung in Bezug auf ihre persönlichen Daten informieren.

14. Benchmark

Bestimmte Teilfonds können Nutzer von Benchmarks im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark-Verordnung) sein.

Im Überblick eines jeden Teilfonds wird angegeben oder der jeweilige Teilfonds eine Benchmark verwendet, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt. Sofern eine Benchmark verwendet wird, wird der Benchmark-Administrator genannt und es wird angegeben, ob der Administrator in dem von der ESMA eingerichteten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist.

Die Benchmark-Verordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne zu erstellen und aufrechtzuerhalten, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

15. Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Teilfondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Anteile werden in Form von Inhaberanteilen ausgegeben und in Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Verkaufsprospekt Teilfonds 1

HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio

Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio

Das Anlageziel des Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio** besteht hauptsächlich in der Erzielung eines angemessenen Wertzuwachses in Euro. Dazu sollen nur solche Vermögenswerte erworben werden, die Ertrag oder Wachstum erwarten lassen.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen mindestens 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Daneben wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung sowohl in fest- oder variabel verzinsliche Anleihen als auch in Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten und andere Vermögenswerte investieren, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind, angelegt.

Nebenbei kann das Teilfondsvermögen in andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren. Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten, an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkte teilzunehmen. Die vom Teilfonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert.

Der Teilfonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage, kann der Teilfonds auch mehrheitlich in Wertpapiere anlegen, die von Emittenten begeben werden, welche in Schwellenländern ansässig sind. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen können. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u. a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von maximal insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Der Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds HWB Umbrella Fund („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist; und
- keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet.

Bei der Zielfonds Auswahl kann der Investmentmanager in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Teilfonds kann zur Portfolioabsicherung wie -optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmäßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Fonds offengelegt: Das Investmentmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. principal adverse impacts) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Investmentmanager trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt der Investmentmanager in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwartete Auswirkungen auf die Rendite des Fonds. Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung, als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Der Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio im Überblick

<u>Fondsgründung</u>	9. Januar 2002
<u>Erstausgabe</u>	
Anteilklasse V	2. Mai 2002
Anteilklasse R	2. Januar 2007
<u>Zahlung des Erstausgabepreises</u>	
Anteilklasse V	6. Mai 2002
Anteilklasse R	4. Januar 2007
<u>Teilfondswährung</u>	EUR
<u>Erstausgabepreis</u> (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	
Anteilklasse V	EUR 1.000,00
Anteilklasse R	Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse V am 2. Januar 2007
<u>Ende des Geschäftsjahres</u>	31. Dezember
<u>Stückelung</u>	Globalzertifikate
<u>Verwendung der Erträge</u>	Thesaurierung
<u>Ausgabeaufschlag</u> (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)	bis zu 5,00%
<u>Umtauschprovision</u>	keine
<u>Entnahmepläne</u>	
Mindestsumme	EUR 25.000,00
Mindestentnahme	EUR 100,00
<u>Verwaltungsvergütung</u> (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	bis 30. Mai 2025: bis zu 0,15% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. ab 1. Juni 2025: bis zu 0,18% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
<u>Investmentmanagervergütung</u> (in % des Netto-Teilfondsvermögens) fix	bis zu 1,90% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

variabel

Anteilklasse R und V:

Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von bis zu 20% der über 6,00% pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance, die zum Ende der Abrechnungsperiode auszuzahlen ist.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres. Der Referenzzeitraum zur Messung der Performance entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.

Die Messung der Teilfondsperformance gegenüber der Referenzperformance erfolgt auf Basis des am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode gültigen Nettoinventarwertes pro Anteil. Ein Anspruch auf Performancevergütung besteht nur dann, wenn der Anteilswert sich über dem historisch höchsten Anteilwert befindet, zu dem jemals eine Auszahlung von Performance Fee erfolgte („all-time High-Watermark“). Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen gilt der Erstausgabepreis als all-time High-Watermark in diesem Sinne. Der Teil der zur Wertaufholung bis zur High-Watermark dient, ist hierbei nicht vergütungsberechtigt. Netto Wertminderungen werden durch die Anwendung dieses Prinzips auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen.

Durch Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung zum Ende einer Abrechnungsperiode nur, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Referenzperformance von 6,00% übertroffen wurde **und**
- der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode einen neuen historischen Höchststand („neue all-time High-Watermark“) erreicht hat.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Fondsperformance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (excl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt (« net of all cost Berechnung »).

Entsprechend dem Ergebnis der bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance Fee im Fondsvermögen zurückgestellt oder eine bereits gebildete Rückstellung aufgelöst.

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Teilfonds festgeschrieben und kann am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden (« Crystallization on Redemption »).

Sollte für den Fonds eine Liquidation oder ein Fondseignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf eine Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Fonds/ gefällt wurde, respektive der Tag an dem das Fondseignis in Kraft tritt.

Folgende Beispiele sollen die Berechnungssystematik schematisch darstellen:

<u>Jahr</u>	<u>NAV Beginn AP</u>	<u>NAV Ende AP (vor PF)</u>	<u>Perform. Fonds (vor PF)</u>	<u>HWM</u>	<u>Hurdle</u>	<u>Outper- formance¹</u>	<u>PF</u>	<u>PF Anteil</u>	<u>NAV nach PF</u>
1	100.00	108.00	8.00%	100.00	6.00%	2.00%	20%	0.40	107.60
2	107.60	109.75	2.00%	107.60	6.00%	-	20%	-	109.75
3	109.75	106.46	-3.00%	107.60	6.00%	-	20%	-	106.46
4	106.46	114.98	8.00%	107.60	6.00%	0.86%	20%	0.18	114.79
5	114.79	122.83	7.00%	114.79	6.00%	1.00%	20%	0.23	122.60
6	122.60	134.86	10.00%	122.60	6.00%	4.00%	20%	0.98	133.88

¹ Die relevante Outperformance bezieht sich entweder auf den Startwert zu Beginn der Abrechnungsperiode oder der HWM, zu welcher letztmalig eine Auszahlung von Performance Fee erfolgt, je nachdem welcher Wert höher, um zu vermeiden, dass für eine bereits mit Performance Fee belastete Wertsteigerung eine nochmalige Performance Fee Belastung erfolgt.

Verwahrstellenvergütung

(in % des Netto-Teilfondsvermögens)

bis zu 0,05% p.a. mindestens 8.000,- EUR p.a. (zzgl. Umsatzsteuer), die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Zudem erhält die Verwahrstelle gem. der Konditionsvereinbarung des jeweiligen Teilfonds eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte, für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine monatliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.

TER

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse V
Anteilklasse R

764 931
A0LFYL

ISIN-Code

Anteilklasse V
Anteilklasse R

LU0141062942
LU0277941570

Benchmark

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts
verwendet der Teilfonds keine
Benchmark.

**Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks
im RESA**

Verwaltungsreglement

4. April 2025

Risikohinweise betreffend den Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio** darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien sowie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, daß einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabeseiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Die Investition des Fonds in andere durch den Investmentmanager selbst gemanagte Zielfonds kann gegebenenfalls zu einer Kumulierung von Risiken und Gebühren/Kosten führen.

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatspreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Der Fonds kann zur Portfolioabsicherung wie -optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmäßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z. B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so

kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Investmentmanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Ein Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen um im besten Interesse des Fonds zu handeln und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Sofern sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Reichen die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Weiterverfolgung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegern oder des Fonds vermieden bzw. auf ein vertretbares Niveau reduziert wird, werden betroffene Anleger über diesen Umstand informiert. Im Falle von nicht lösbaren Interessenkonflikten findet eine entsprechende Information an die Anleger statt (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des relevanten Verkaufsprospektes, Hinweis im Halbjahres- und/oder Jahresbericht).

Auszüge aus der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf dem Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft unter www.1741group.com. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem Link (www.hal-privatbank.com/impressum) abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrerisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW (Fonds) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Teilfonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen.

Anleger müssen bei Zeichnungen über einen Finanzintermediär, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Anlegerverzeichnis des Teilfonds eingetragen sind, beachten, dass ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen Anlagevorschriften oder sonstige Fehler auf der Ebene des Teilfonds, beeinträchtigt werden können. Tritt ein Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, ein Verstoß gegen Anlagevorschriften oder ein sonstiger Fehler auf der Ebene des Teilfonds auf, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben CSSF 24/856 und ihren internen Richtlinien und Verfahren durchführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die Entschädigungszahlungen direkt an die Anleger nicht sicherzustellen können, werden sie den Finanzintermediären der Anleger alle notwendigen Informationen über die Fehler/Verstöße zur Verfügung stellen. Diese Informationen umfassen Einzelheiten wie die Dauer der Fehlerperiode mit

Anfangs- und Enddatum, den fehlerhaften und den korrigierten Nettoinventarwert für jeden Tag der Fehlerperiode sowie eine Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen. Die Finanzintermediäre können dann anhand der aufgeführten Informationen die Anleger, für die sie tätig sind, entsprechend entschädigen.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikomanagement betreffend den Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos der Commitment Approach angewendet.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Profil des Anlegerkreises des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB Victoria Strategies Portfolio** richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen. Die Anleger sollten über eine hohe Risikobereitschaft und über gute Kenntnisse von Kapitalmarktprodukten verfügen. Die Anleger müssen deutliche Verluste hinnehmen können, sodass sich der Fonds eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.

HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds

Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds

Das Anlageziel des Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds** besteht in der Erwirtschaftung eines angemessenen, stetigen Wertzuwachses auf EUR-Basis unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geographischen Risiken.

Das Teilfondsvermögen wird mindestens 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Daneben wird das Teilfondsvermögen in verzinslichen Wertpapiere (fest- und variabel-verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Unternehmensanleihen (Corporate Bonds), Wandelschuldverschreibungen, Aktienanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheinen, als auch in Index-Zertifikaten und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten investieren. Hierunter fallen auch Anlagen in verzinslichen Wertpapieren, die in der Regel von Staaten der emerging-markets („Nicht-Industrieländer“) begeben worden sind, diese werden jedoch in der Regel 20% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Die vom Teilfonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert.

Als Länder der emerging-markets können u. a. Mexiko, Brasilien, Türkei sowie Russland gelten. Sofern Anlagen in Wertpapieren erfolgen, die von Unternehmen begeben werden, welche ihren Hauptsitz in Russland haben oder welche in Russland ansässig sind, werden diese Anlagen

ausschließlich über „Global Depository Receipts“ („GDRs“) oder über „American Depository Receipts“ („ADRs“) getätigt.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von maximal insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Der Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds HWB Umbrella Fund („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist; und
- keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Fonds kann zur Portfolioabsicherung wie -optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmäßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Fonds offengelegt: Das Investmentmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. principal adverse impacts) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Investmentmanager trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt der Investmentmanager in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwartete Auswirkungen auf die Rendite des Fonds. Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung, als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Der Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds im Überblick

<u>Fondsgründung</u>	28. Juli 2003
<u>Erstausgabe</u>	
Anteilklasse V	13. August 2003
Anteilklasse R	2. Januar 2007
Anteilklasse CHF	12. März 2008
<u>Teilfondswährung</u>	EUR
<u>Erstausgabepreis</u> (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	
Anteilklasse V	EUR 50,00
Anteilklasse R	Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse V am 2. Januar 2007
Anteilklasse CHF	CHF 100,00
<u>Ende des Geschäftsjahres</u>	31. Dezember
<u>Stückelung</u>	Globalzertifikate
<u>Verwendung der Erträge</u>	Thesaurierung
<u>Ausgabeaufschlag</u> (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)	bis zu 5,00%
<u>Umtauschprovision</u>	keine
<u>Entnahmepläne</u> ¹	
Mindestsumme	EUR 25.000,00
Mindestentnahme	EUR 100,00
<u>Verwaltungsvergütung</u> (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	bis 30. Mai 2025: bis zu 0,15% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. ab 1. Juni 2025: bis zu 0,18% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
<u>Investmentmanagervergütung</u> (in % des Netto-Teilfondsvermögens) fix	bis zu 1,85% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu

¹ Entnahmepläne werden für die Anteilklasse CHF nicht angeboten.

berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

variabel

Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von bis zu 20% der über 6% pro Abrechnungsperiode hinausgehenden positiven Performance, die zum Ende der Abrechnungsperiode auszuzahlen ist.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr. Der Referenzzeitraum zur Messung der Performance entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.

Die Messung der Fondsp performance gegenüber der Referenzperformance erfolgt auf Basis des am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode gültigen Nettoinventarwertes pro Anteil. Ein Anspruch auf Performancevergütung besteht nur dann, wenn der Anteilswert sich über dem historisch höchsten Anteilwert befindet, zu dem jemals eine Auszahlung von Performance Fee erfolgte („all-time High-Watermark“). Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen gilt der Erstausgabepreis als all-time High-Watermark in diesem Sinne. Der Teil der zur Wertaufholung bis zur High-Watermark dient, ist hierbei nicht vergütungsberechtigt. Netto Wertminderungen werden durch die Anwendung dieses Prinzips auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen.

Durch Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung zum Ende einer Abrechnungsperiode nur, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode die Referenzperformance von 6% übertroffen wurde und
- der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode einen neuen historischen Höchststand („neue all-time High-Watermark“) erreicht hat.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Fondsp performance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (excl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all cost Berechnung“).

Entsprechend dem Ergebnis der bewertungstäglichen Berechnung Fee wird eine rechnerisch angefallene Performance Fee im Fondsvermögen zurückgestellt oder eine bereits gebildete Rückstellung aufgelöst.

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und kann am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden („Crystallization on Redemption“).

Sollte für den Teilfonds eine Liquidation oder ein Fondseignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf eine Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilsklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Teilfonds/ gefällt wurde, respektive der Tag an dem das Fondseignis in Kraft tritt.

Folgende Beispiele sollen die Berechnungssystematik schematisch darstellen:

<u>Jahr</u>	<u>NAV Beginn AP</u>	<u>NAV Ende AP (vor PF)</u>	<u>Perform. Fonds (vor PF)</u>	<u>HWM</u>	<u>Hurdle</u>	<u>Outper- formance¹</u>	<u>PF</u>	<u>PF Anteil</u>	<u>NAV nach PF</u>
1	100.00	108.00	8.00%	100.00	6.00%	2.00%	20%	0.40	107.60
2	107.60	109.75	2.00%	107.60	6.00%	-	20%	-	109.75
3	109.75	106.46	-3.00%	107.60	6.00%	-	20%	-	106.46
4	106.46	114.98	8.00%	107.60	6.00%	0.86%	20%	0.18	114.79
5	114.79	122.83	7.00%	114.79	6.00%	1.00%	20%	0.23	122.60
6	122.60	134.86	10.00%	122.60	6.00%	4.00%	20%	0.98	133.88

¹ Die relevante Outperformance bezieht sich entweder auf den Startwert zu Beginn der Abrechnungsperiode oder der HWM, zu welcher letztmalig eine Auszahlung von Performance Fee erfolgt, je nachdem welcher Wert höher, um zu vermeiden, dass für eine bereits mit Performance Fee belastete Wertsteigerung eine nochmalige Performance Fee Belastung erfolgt.

Verwahrstellenvergütung

(in % des Netto-Teilfondsvermögens)

bis zu 0,05% p.a. mindestens 8.000,- EUR p.a., zzgl. Umsatzsteuer), die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Zudem erhält die Verwahrstelle gem. der Konditionsvereinbarung des jeweiligen Teilfonds eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine monatliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.

TER

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse V
Anteilklasse R
Anteilklasse CHF

121 543
A0LFYM
A0NFBA

ISIN-Code

Anteilklasse V

LU0173899633

Anteilklasse R
Anteilklasse CHF

LU0277940762
LU0350417613

Benchmark

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts
verwendet der Teilfonds keine
Benchmark.

**Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks
im RESA**

Verwaltungsreglement

4. April 2025

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds** darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien sowie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabeseiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Die Investition des Fonds in andere durch den Investmentmanager selbst gemanagte Zielfonds kann gegebenenfalls zu einer Kumulierung von Risiken und Gebühren/Kosten führen.

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Der Fonds kann zur Portfolioabsicherung wie -optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmäßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z. B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so

kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Investmentmanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Ein Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen um im besten Interesse des Fonds zu handeln und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Sofern sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Reichen die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Weiterverfolgung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegern oder des Fonds vermieden bzw. auf ein vertretbares Niveau reduziert wird, werden betroffene Anleger über diesen Umstand informiert. Im Falle von nicht lösbaren Interessenkonflikten findet eine entsprechende Information an die Anleger statt (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des relevanten Verkaufsprospektes, Hinweis im Halbjahres- und/oder Jahresbericht).

Auszüge aus der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf dem Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft unter www.1741group.com. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem Link (www.hal-privatbank.com/impressum) abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Finanzindizes

Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z. B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2012/832 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2012/832 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z. B. quartärllich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z. B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW (Fonds) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Teilfonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen.

Anleger müssen bei Zeichnungen über einen Finanzintermediär, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Anlegerverzeichnis des Teilfonds eingetragen sind, beachten, dass ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen Anlagevorschriften oder sonstige Fehler auf der Ebene des Teilfonds, beeinträchtigt werden können. Tritt ein Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, ein Verstoß gegen Anlagevorschriften oder ein sonstiger Fehler auf der Ebene des Teilfonds auf, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben CSSF 24/856 und ihren internen Richtlinien und Verfahren durchführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die Entschädigungszahlungen direkt an die Anleger nicht sicherzustellen können, werden sie den Finanzintermediären der Anleger alle notwendigen Informationen über die Fehler/Verstöße zur Verfügung stellen. Diese Informationen umfassen Einzelheiten wie die Dauer der Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, den fehlerhaften und den korrigierten Nettoinventarwert für jeden Tag der Fehlerperiode sowie eine Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen. Die Finanzintermediäre können dann anhand der aufgeführten Informationen die Anleger, für die sie tätig sind, entsprechend entschädigen.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikomanagement betreffend den Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos der Commitment Approach angewendet.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Profil des Anlegerkreises des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB PORTFOLIO Plus Fonds** richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine mittel- bis langfristige Investition in Wertpapiere bevorzugen. Die Anleger sollten über eine hohe Risikobereitschaft und über gute Kenntnisse von Kapitalmarktprodukten verfügen. Die Anleger müssen deutliche Verluste hinnehmen können, so dass der Fonds sich eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.

Verkaufsprospekt Teilfonds 3

HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus

Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus

Das Anlageziel des Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus** besteht in der Erwirtschaftung einer langfristigen, überdurchschnittlichen Rendite durch aktives Portfolio Management, unter Beachtung der Risikostreuung.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen vornehmlich in verschiedene verzinsliche Wertpapiere investieren. Hierunter fallen auch Anlagen in Staats-, Wandel- und Unternehmensanleihen sowie in verzinslichen Wertpapieren, die auch von Staaten der Emerging Markets („Nicht-Industrieländer“) begeben worden sein können. Zudem kann das Teilfondsvermögen in sonstige fest- und variabel verzinslichen Anleihen (einschließlich Schuldverschreibungen ohne Zinskupon), Bankschuldverschreibungen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten angelegt werden. Nebenbei kann das Teilfondsvermögen in andere gesetzliche zulässige Vermögenswerte investieren.

Die vom Teilfonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert und lauten in der Regel mehrheitlich auf Euro oder andere Währungen der OECD Mitgliedsländer, es können jedoch auch Anleihen in Fremdwährung gehalten werden.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von maximal insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Der Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds HWB Umbrella Fund („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist; und
- keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so

müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Teilfonds kann zur Portfolioabsicherung wie -optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmäßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Fonds offengelegt: Das Investmentmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. principal adverse impacts) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Investmentmanager trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt der Investmentmanager in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwartete Auswirkungen auf die Rendite des Fonds. Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung

Der Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus im Überblick

<u>Fondsgründung</u>	2. Mai 2006
<u>Zeichnungsfrist</u>	15. Mai 2006 bis 31. Mai 2006
<u>Erstausgabe</u>	
Anteilklasse V	1. Juni 2006
Anteilklasse R	2. Januar 2007
<u>Teilfondswährung</u>	EUR
<u>Erstausgabepreis</u>	

(zuzüglich Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse V

Anteilklasse R

EUR 50,00

Nettoinventarwert pro Anteil der
Anteilklasse V am 2. Januar 2007**Ende des Geschäftsjahres**

31. Dezember

Stückelung

Globalzertifikate

Verwendung der Erträge

Thesaurierung

Ausgabeaufschlag(in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten
des Vertriebs)

bis zu 3,00%

Umtauschprovision

Die Umtauschprovision ergibt sich aus der Differenz aus dem zu berechnenden prozentualen Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in den die Anteile getauscht werden sollen und dem berechneten prozentualen Ausgabeaufschlag dieses Teilfonds. Sollte diese Differenz negativ sein, entfällt die Umtauschprovision.

Entnahmepläne

Mindestsumme

EUR 25.000,00

Mindestentnahme

EUR 100,00

Verwaltungsvergütung

(in % des Netto-Teilfondsvermögens)

bis 30. Mai 2025:

bis zu 0,15% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

ab 1. Juni 2025:

bis zu 0,18% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Investmentmanagervergütung

(in % des Netto-Teilfondsvermögens)

fix

bis zu 1,30% p.a., die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen

variabel

Anteilklasse R und V: Neben diesem fixen Entgelt erhält der Investmentmanager eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15% („Performance Fee“), sofern die jeweilige Anteilklasse, zum Ende einer Abrechnungsperiode, gegenüber ihrem Vergleichsindex / Benchmark („REX Performance Index“) eine positive Entwicklung aufweist und einen neuen historischen Höchststand („all-time High-Watermark“) erreicht hat.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt zum 1. Januar eines jeden Jahres. Der Referenzzeitraum zur Messung der Performance entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.

Durch die Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der Performance Fee, zum Ende einer Abrechnungsperiode nur, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- Zum Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex übertroffen wurde und
- der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode einen neuen historischen Höchststand („neue all-time High-Watermark) erreicht hat.

Sofern vorgenannte Bedingungen erfüllt wurden, beginnt die Performance Berechnung der neuen Abrechnungsperiode, mit dem Indexstand und Anteilwert, zum Ende der abgeschlossenen Abrechnungsperiode.

Sofern die Anteilklasse zum Ende einer Abrechnungsperiode eine, im Vergleich zum Index, negative Entwicklung aufweist, so bleibt zu Beginn der neuen Abrechnungsperiode, zum Zweck des Verlustvortrags, die Basis der Performancemessung (Indexstand und Anteilwert) auf dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Auszahlung.

An jedem Bewertungstag wird die prozentuale Entwicklung des Vergleichsindex, mit der prozentualen Entwicklung des Anteilwertes der Aktienklasse verglichen. Übersteigt die Anteilwertentwicklung die des Vergleichsindex, so wird eine leistungsabhängige Vergütung ermittelt und unter Berücksichtigung des High-Watermarkprinzips im Teilfondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Entwicklung des Anteilwerts unter derer des Vergleichsindex, so wird eine bisher zurückgestellte leistungsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Fondspersormance gegenüber dem Vergleichsindex, werden alle Kosten (excl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all cost Berechnung“).

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene Performance Fee je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und zum Ende der Abrechnungsperiode an den Investmentmanager ausgezahlt („Crystallization on Redemption“).

Sollte für den Teilfonds eine Liquidation oder ein Fondseignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf die Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Teilfonds gefällt wurde, respektive der Tag, an dem das Fondseignis in Kraft tritt.

Folgende Beispiele sollen die Berechnungssystematik schematisch darstellen:

APR.	<u>Basis</u> <u>Perfor</u> <u>mance</u> <u>Messu</u> <u>ng</u>	<u>Anteilwert</u> <u>Beginn AP</u>	<u>Anteil</u> <u>wert</u> <u>Ende</u> <u>AP vor</u> <u>PF</u>	<u>Prozen</u> <u>tuale</u> <u>Entwic</u> <u>klung</u> <u>vor PF</u>	<u>BM</u> <u>Beginn</u> <u>AP</u>	<u>BM</u> <u>Ende</u> <u>AP</u>	<u>BM</u> <u>Entwickl</u> <u>ung</u>	<u>BM</u> <u>Indexiert</u> <u>Ende AP</u>	<u>HWM</u>	<u>PF</u>	<u>PF</u> <u>Anteil</u>	<u>Anteilwert</u> <u>nach PF</u>
1	100	100,00	110,00	10,00%	1.000	1.150	15,00%	115,00	100,00	15%	-	110,00
2	100	110,00	105,00	-4,55%	1.000	900	-10,00%	90,00	100,00	15%	0,75	104,25
3	104,25	104,25	107,00	2,64%	900	950	5,56%	110,04	104,25	15%	-	107,00

4	104,25	107,00	116,00	8,41%	900	970	7,78%	112,36	104,25	15%	0,55	115,45
5	115,45	115,45	119,00	3,07%	970	1.050	8,25%	112,85	115,45	15%	-	119,00

Verwahrstellenvergütung

(in % des Netto-Teilfondsvermögens)

bis zu 0,05% p.a. mindestens 8.000,- EUR p.a., zzgl. Umsatzsteuer, die bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist. Zudem erhält die Verwahrstelle gem. der Konditionsvereinbarung des jeweiligen Teilfonds eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine monatliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.

TER:

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse V
Anteilklasse R

A0JMLY
A0LFYN

ISIN-Code

Anteilklasse V
Anteilklasse R

LU0254656522
LU0277940929

Benchmark

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwendet der Teilfonds keine Benchmark.

**Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks
im RESA**

Verwaltungsreglement

4. April 2025

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund – HWB Wandelanleihen Plus** darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien sowie in fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, investieren.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabeseiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Die Investition des Fonds in andere durch den Investmentmanager selbst gemanagte Zielfonds kann gegebenenfalls zu einer Kumulierung von Risiken und Gebühren/Kosten führen.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Der Fonds kann zur Portfolioabsicherung wie -optimierung eine Derivatestrategie, wie z. B. die Verwendung eines Trendfolgemodells, einsetzen. Die schwerpunktmäßige Investition in Futures bzw. Optionen in diesem Zusammenhang kann zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität des Nettoinventarwertes führen. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z. B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten

und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Investmentmanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Ein Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen um im besten Interesse des Fonds zu handeln und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Sofern sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Reichen die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Weiterverfolgung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegern oder des Fonds vermieden bzw. auf ein vertretbares Niveau reduziert wird, werden betroffene Anleger über diesen Umstand informiert. Im Falle von nicht lösbaren Interessenkonflikten findet eine entsprechende Information an die Anleger statt (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des relevanten Verkaufsprospektes, Hinweis im Halbjahres- und/oder Jahresbericht).

Auszüge aus der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf dem Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft unter www.1741group.com. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem Link (www.hal-privatbank.com/impressum) abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW (Fonds) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Teilfonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen.

Anleger müssen bei Zeichnungen über einen Finanzintermediär, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Anlegerverzeichnis des Teilfonds eingetragen sind, beachten, dass ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen Anlagevorschriften oder sonstige Fehler auf der Ebene des Teilfonds, beeinträchtigt werden können. Tritt ein Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, ein Verstoß gegen Anlagevorschriften oder ein sonstiger Fehler auf der Ebene des Teilfonds auf, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben CSSF 24/856 und ihren internen Richtlinien und Verfahren durchführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die Entschädigungszahlungen direkt an die Anleger nicht sicherzustellen können, werden sie den Finanzintermediären der Anleger alle notwendigen Informationen über die Fehler/Verstöße zur Verfügung stellen. Diese Informationen umfassen Einzelheiten wie die Dauer der Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, den fehlerhaften und den korrigierten Nettoinventarwert für jeden Tag der Fehlerperiode sowie eine Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen. Die Finanzintermediäre können dann anhand der aufgeführten Informationen die Anleger, für die sie tätig sind, entsprechend entschädigen.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

HWB Umbrella Fund – HWB Wandelanleihen Plus

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos der Commitment Approach angewendet.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Profil des Anlegerkreises des Teilfonds HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus

Der Teilfonds **HWB Umbrella Fund - HWB Wandelanleihen Plus** richtet sich an private und institutionelle Anleger, deren Ertragserwartungen über dem Kapitalmarktzinsniveau liegen und Kapitalzuwachs überwiegend aus festverzinslichen Wertpapieren erreichen wollen. Die Anleger müssen Verluste hinnehmen können, so dass sich der Teilfonds eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

1741 Fund Management AG
Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
CR-Nummer: FL-0002.456.004-7
Eigenkapital per 31. Dezember 2023:
EUR 2.849.292,19

Handelnd durch ihre Zweigniederlassung
Luxemburg

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Luxemburg
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg
RCS-Nummer: B258221

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender

Mitglieder des Verwaltungsrates

Prof. Dr. Dirk Zetzsche, Mitglied
Philippe Burgener, Mitglied

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Markus Wagner
Stefan Schädler

Leitung der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

Alexandra Beining

Verwahrstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Niederlassung Luxemburg
1C, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
www.hal-privatbank.com

Register- und Transferstelle

Moventum S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg
www.rbcis.com

Anlageberater

HWB Capital Management Suisse S.à r.l.
Seevogelstrasse 40
CH 4052 Basel, Schweiz

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Niederlassung Luxemburg
1C, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
www.hal-privatbank.com

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
www.pwc.com/lu

Verwaltungsreglement

Das **Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für die von der 1741 Fund Management AG, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form von *Fonds Commun de Placement* aufgelegten und verwalteten Fonds fest.

Die Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*Fonds Commun de Placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als ein selbstständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen bzw. in den jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird das Verkaufsprospekt ergänzt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäß Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile der jeweiligen Teilfonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die 1741 Fund Management AG, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg („Verwaltungsgesellschaft“).
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik der Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt in „Die Teilfonds im Überblick“ fest.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Teilfonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Investmentmanagement) an andere juristische Personen auslagern, soweit diese Personen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Im Falle der Bestellung eines Investmentmanagers durch die Verwaltungsgesellschaft findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Die Investmentmanager können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr, behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Aufgaben in diesem Zusammenhang an Dritte auszulagern.
6. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt.
2. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
3. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als Korrespondenzstellen, Unterverwahrstellen, Nominees, Vertreter oder Beauftragte handeln, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows der jeweiligen Teilfonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel

des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden. Die Verwahrstelle tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.

4. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages, dem Verkaufsprospekt (und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) sowie dem Gesetz verfügen darf.

Die Verwahrstelle kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
 - a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen des Fonds vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.
7. Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des Fonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Verwahrstelle hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des Fonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass den Fondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag belastet werden.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel 4 nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2014/937":
Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 14/592 vom 1. August 2014.

"Geldmarktinstrumente":
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":
Ein Geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

"Mitgliedstaat":
Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2007/16/EG":
Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„Richtlinie 2014/65/EG“:

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

"Rundschreiben CSSF 08/356":

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere":

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Nummer 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

1. Es werden ausschließlich:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die auf einem Regelierten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die auf einem anderen Regelierten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Regelierten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem Regelierten Markt im Sinne der vorstehend unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) dieses Artikels genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die

getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitet Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) bis h) dieses Artikels, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den in Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolving-Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des betreffenden Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: (i) diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z.B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, (ii) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und (iii) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des betreffenden Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f) dieses Artikels ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nummer 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens beträgt höchstens 35% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze beträgt höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens ab dem 8. Juli 2022 für **gedeckte Schuldverschreibungen** im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie in den Fällen, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen satzungsmäßigen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nummer 3 Buchstabe c) und d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nummer 3 Buchstabe b) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in Nummer 3 Buchstabe k) bis m) dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nummer 3 Buchstabe f) dieses Artikels festgelegte Grenze beträgt 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.**
- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Artikels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden können. Die vom Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Investmentmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Investmentmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Investmentmanagement nicht ausgeschlossen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf ein Teilfonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe k) und l) dieses Artikels sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) und Nummer 3 Buchstabe i) bis l) dieses Artikels beachtet;
 - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Teilfonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber, ausüben.
- n) Ein Teilfonds darf als Feeder-Fonds („Feeder“) eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Artikels;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 5 dieses Artikels verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeders aufgeführt.

- o) Ein Teilfonds darf nicht Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.
- p) Ein Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels anzulegen.

- r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Teilfonds die in Nummer 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nummer 3 Buchstabe a) bis j) dieses Artikels festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für die Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der EG Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;

- iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den jeweiligen Teilfonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Teilfonds in angemessener Form erfasst.

b) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Nummer 5 Buchstabe b) Absatz (2) dieses Artikels mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Die von einem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.
- e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten Konzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts

entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des jeweiligen Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Ein Teilfonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512 in seiner geänderten Fassung des Rundschreibens CSSF 18/698.

Nimmt ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegen, kommt eine angemessene Stressteststrategie im Einklang mit Leitlinie ESMA/2014/937 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Teilfonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den betreffenden Teilfonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Teilfonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der betreffende Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der betreffende Teilfonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Fonds bzw. der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Artikel 5 Anteile an dem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an dem Fonds werden ausschließlich durch Globalzertifikate verbrieft.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin einen Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale wie folgt unterscheiden können:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
4. Falls für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Teilfondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt ergibt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft des Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt erwähnt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Des Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf EUR (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilsklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilsklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten für den für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannten Bewertungstag („Bewertungstag“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („Bankarbeitstag“) ermittelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines für den 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.
5. Die in jedem Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nachfolgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die in einem Teilfonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist grundsätzlich der letzte gehandelte Kurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den vorgenannten Regelungen dieses Artikels den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung oder im Falle eines Fonds auf der Grundlage des Wertes, der bei dessen Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt werden würde, ermittelt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Sollte ein Abwicklungspreis nicht vorliegen, kann die Bewertung anhand des Geld- oder Midkurses erfolgen. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwerte bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft aufzustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des jeweiligen Teilfonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Teilfonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Anteilinhaber werden über die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung ordnungsgemäß informiert.

Die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt anzugeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rücknahme der Anteile.
2. Sofern im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds nicht anders geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
7. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Artikel 10 Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, sofern im Verkaufsprospekt vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.

2. Werden unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds oder in einen anderen Teilfonds möglich, sofern im Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges bestimmt ist und sofern der Anteilinhaber die Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt.
3. Die Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilinhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Teilfonds bzw. der Anteilklasse zu dem diese Anteile gehören und der Name des Teilfonds und der Anteilklasse, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.
4. Umtauschgesuche, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingehen, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
5. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird im Verkaufsprospekt genannt.
6. Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber von der Register- und Transferstelle über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.
7. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Teilfonds zu ergreifen.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Verkaufsprospekt bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung eines Teilfonds erfolgen wird oder ob die Nettoerträge des Teilfonds kapitalisiert und im Teilfonds wiederangelegt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge des Teilfonds sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen. Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten

des jeweiligen Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.

4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 13 Dauer und Auflösung des Fonds / der Teilfonds und Anteilklassen

1. Der Fonds und die jeweiligen Teilfonds sind auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Unbeschadet dieser Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/ oder politische Änderungen eingetreten sind. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens im Namen der Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.
6. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.
7. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 14 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren, den Fonds oder einen Teilfonds mit einem anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird nach den einschlägigen gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften jener Länder, in denen die Anteile der betroffenen Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber der betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Ferner kann die Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds beschließen, diesen Fonds mit einem anderen Fonds, der nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, zu verschmelzen. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des übertragenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 15 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten kann einem Teilfonds Folgendes belastet werden:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögens, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds handeln;
- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds ist;
- Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) des Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten für das Risikomanagement eines Teilfonds;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Teilfonds (Performance-Attribution);
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements, dem jeweiligen „Basisinformationsblatt“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Hinsichtlich der in diesem Artikel genannten Kosten können sowohl entsprechende Kosten der Verwaltungsgesellschaft, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft die Leistungen selbst erbrächte, als auch Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung beauftragten Dritten fallen. Hinsichtlich dem "Basisinformationsblatt" fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der Verordnung der Kommission (EU) 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie für sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit FATCA/CRS und der Bestellung eines RC für den Fonds;
- sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere

Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen, Gesetze, Gesetzesänderungen oder sonstiger Vorschriften stehen, welche auf die Geschäftsentwicklung des Fonds (oder eines Teilfonds) Einfluss haben;
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer;

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.
3. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds bzw. Anteilklassen entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens bzw. Anteilklasse, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Artikel 17 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement in Abstimmung mit der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 Veröffentlichungen

1. Die gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein entsprechender Hinterlegungsvermerk im RESA veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds ein Verkaufsprospekt, Basisinformationsblätter, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erhältlich.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Dieses Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Richtlinie 2007/16/EG. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich und verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 20 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten mit Wirkung zum 7. April 2025 in Kraft.

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile ist in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), angezeigt worden.

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der EU-Richtlinie 2019/1160:

1741 Fund Management AG
Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Die Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle/Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements des Fonds, die Basisinformationsblätter, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch kostenfrei bei der Kontakt- und Informationsstelle in Papierform erhältlich. Diese Dokumente können zudem auf der Internetseite www.fundinfo.com heruntergeladen werden.

Außerdem stehen die im Zusammenhang mit dem Fonds abgeschlossenen Verträge (Verwahrstellenvertrag sowie Register- und Transferstellenvertrag) auch bei der Kontakt- und Informationsstelle zur kostenlosen Einsichtnahme während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls kostenlos bei der Kontakt- und Informationsstelle erhältlich und auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß §298 Absatz 2 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- aa) Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds;
- bb) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- cc) Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten berühren oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können;
- dd) Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds;
- ee) Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Das Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen („Widerrufsrecht“); dies gilt auch dann,

wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage steuerrelevanter Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutsche Steuerbehörde die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.